Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand Vorstandsbereich I Hauptabteilung I Olof-Palme-Str. 19 60439 Frankfurt

Stellungnahme der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Der Referentenentwurf leidet darunter, dass er im Interesse der Kürze des Gesetzes versucht, alle möglichen unterschiedlichen Interessen in kurzen Absätzen zusammenzufassen, statt diese einzeln und getrennt voneinander abzuhandeln.

Er nimmt bereits keine ausreichende Differenzierung zwischen demjenigen, der der eigentliche, ursprüngliche Eigentümer der grundlegenden Information ist, und demjenigen, der anderweitig rechtmäßig in den Besitz dieser Information gelangt, vor.

Verwendet wird in § 1 vielmehr der nicht trennscharfe Begriff "Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses". Nach § 1 (1) Nr. 2 soll derjenige als Inhaber des Geschäftsgeheimnisses gelten, der das Geschäftsgeheimnis rechtmäßig erlangt und das Geschäftsgeheimnis nutzen und offenlegen darf. Dies kann außer dem Eigentümer aber auch jeder Dritte sein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Sie werden durch die Formulierung selbst zum Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses.

Es könnte dadurch die paradoxe Situation entstehen, dass derjenige, der lediglich das Produkt eines Anderen am Markt ankauft und es anschließend durch "Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen" (§ 2 (2) RefE) erfolgreich kopiert, dadurch ein eigenes Geschäftsgeheimnis erwirbt, das er anschließend selbst gegenüber dem ursprünglichen Entwickler / Erfinder unter Inanspruchnahme des Instrumentariums des zweiten Abschnittes des RefE in Stellung bringen könnte. Streitigkeiten, wie sie aus der IT-Branche bereits hinlänglich international bekannt sind, dürften sich daher in andere Branchen ausbreiten.

Aus unserer Sicht ist aber wichtiger, dass der Entwurf es außerdem zulassen würde, dass auch gesetzwidrige Handlungen schützenswerten Geschäftsgeheimnis sein können. Die Definition des Geschäftsgeheimnisses in § 1 enthält diesbezüglich keinen Ausschlusstatbestand. Geschützt wird vielmehr jedwede "Information, die a) weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und b) Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist."

Dies beinhaltet auch Informationen über rechtswidrige Handlungen eines Unternehmens. Auch sie werden nach dem Referentenentwurf zunächst geschützt. Ihre Offenlegung wäre nach § 4 Nr. 2 dann zulässig, "wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der



Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen."

Eine Nutzung oder Offenlegung der Information über das rechtswidrige Handeln zur Verfolgung **eigener** rechtmäßiger Interessen, z.B. zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen oder zur Abwehr unerlaubter Handlungen seitens des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, oder zur Verfolgung von legitimen Gruppeninteressen, z.B. der Belegschaft oder der lauteren Wettbewerber, wäre damit möglicherweise künftig nicht mehr erlaubt. Denn sie erfolgt nicht vorrangig oder jedenfalls nicht allein in der Absicht, das "allgemeine öffentliche Interesse zu schützen", dient aber dennoch der Behebung eines rechtswidrigen Zustandes, auch wenn damit ausschließlich legitime Partikularinteressen verfolgt werden sollen.

Sie erfolgt in der Regel auch nicht unbedingt zur Ausübung der freien Meinungsäußerung oder der Informationsfreiheit oder zur Information der Arbeitnehmervertretung durch die Arbeitnehmer, welche als weitere Rechtfertigungsgründe im Entwurf genannt werden.

Ob auch die oben genannten Fallkonstellationen vom "berechtigten Interesse" des § 4 Eingangssatz mit umfasst würden, bleibt damit Auslegungssache der Gerichte. Angesichts der möglicherweise schwerwiegenden Folgen zivil- und strafrechtlicher Art wirkt diese Bestimmung stark einschüchternd. Es würde so ein geschützter Raum für rechtswidriges Handeln von Unternehmen zulasten Dritter geschaffen. Daran kann aber kein öffentliches Interesse bestehen.

Zu fordern ist hier, dass rechtswidrige Handlungen eines Unternehmens und die Information darüber von vorneherein kein Geschäftsgeheimnis darstellen können, so dass der Geheimnisinhaber dafür weder Schutz gegen deren Nutzung, Verwendung und Offenlegung erlangen noch eine Strafverfolgung derjenigen, die diese Information offenlegen oder nutzen, einleiten kann.

Schließlich ist zu beanstanden, dass im Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit der Zivilgerichte für alle nicht strafrechtlichen Vorgänge rund um Geschäftsgeheimnisse vorsieht.

Damit wird die ansonsten gegebene Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten aller Art zwischen ArbeitnehmerInnnen bzw. deren Vertretungen einerseits und Unternehmen andererseits ausgehebelt. Die Gefahr besteht, dass vor den Zivilgerichten die Besonderheit der Beziehungen im Arbeitsverhältnis bzw. im Betrieb oder auch zwischen Tarifparteien und Unternehmen und die dazu bereits umfänglich vorhandene Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu Informations- und Beteiligungsrechten keine Rolle mehr spielt.

Es bleibt angesichts des Wortlautes der geplanten Vorschriften auch offen, wie die Zivilgerichte anschließend das Wort "Arbeitnehmervertretung" auslegen werden.

Es besteht die Gefahr, dass sie möglicherweise diesen Begriff nur auf gewählte Gremien wie Betriebsräte verengen, obwohl auch die Gewerkschaften Arbeitnehmer vertreten, was für Arbeitsgerichte außer Frage stünde.

Konkret könnte dies bedeuten, dass Gewerkschaften insbesondere im Zusammenhang mit (Firmen-)tarifverhandlungen, aber auch im Zusammenhang mit der Unternehmensmitbestimmung, Eurobetriebsräten usw. in ihrer Arbeit beschränkt würden, weil sie von wichtigen Informationen aus der Belegschaft abgeschnitten werden könnten oder sie unter Strafdrohung nicht mehr verwenden dürften.



Dies entspricht nicht Art. 1 (2) d) der Richtlinie 2016/943, deren Umsetzung der Referentenentwurf darstellen soll. Dieser sieht ausdrücklich vor:

"Diese Richtlinie berührt nicht:

... d) die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge gemäß dem Unionsrecht sowie gemäß den Gepflogenheiten und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzugehen."

Der Referentenentwurf wirft weitere gravierende völker-, europa- und verfassungsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang auf.

Nach alledem lehnen wir den Referentenentwurf in der jetzigen Form ab.

Frankfurt, den 24. April 2018

Gez. i.V. Frank Schmidt-Hullmann Hauptabteilungsleiter